

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

No. 9.

(No. 1601.) Tarif, nach welchem der Ober-Brückenzoll bei der Stadt Ohlau zu erheben ist.
Vom 2ten April 1835.

Es wird entrichtet:

I. von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier.....

II. vom Lastfuhrwerke

A. vom beladenen:

1) vierradrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a) von 4 und weniger Zugthieren..... 1 —

b) von 5 oder 6..... 2 —

c) von 7 oder mehreren..... 3 —

2) zweiradrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a) von 1 oder 2 Zugthieren..... 1 —

b) von 3 dergleichen..... 2 —

c) von 4 dergleichen und mehreren..... 3 —

3) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl.....

1 —

B. vom unbeladenen:

1) Frachtwagen, für jedes Zugthier..... — 8

2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, dergleichen von Schlitten zum

Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier..... — 4

	Sgr.	Pf.
I. von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier.....	1	—
II. vom Lastfuhrwerke		
A. vom beladenen:		
1) vierradrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a) von 4 und weniger Zugthieren.....	1	—
b) von 5 oder 6.....	2	—
c) von 7 oder mehreren.....	3	—
2) zweiradrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung		
a) von 1 oder 2 Zugthieren.....	1	—
b) von 3 dergleichen.....	2	—
c) von 4 dergleichen und mehreren.....	3	—
3) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl.....	1	—
B. vom unbeladenen:		
1) Frachtwagen, für jedes Zugthier.....	—	8
2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, dergleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier.....	—	4